

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Allgemeine Information

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten oder Kinderfreizeiten für Schülerinnen und Schüler* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten,
- Lernförderung,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zum 2. Schulhalbjahr 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

Entweder wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt oder die Leistungen werden Ihnen vom Jobcenter oder Sozialrathaus per Kostenübernahmeerklärung zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter, wie zum Beispiel der Musikschule oder dem Sportverein, direkt abgerechnet.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nicht gesondert beantragt werden.

Der Antrag wird dann im örtlich zuständigen Jobcenter oder Sozialrathaus entgegengenommen.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie einen Gutschein erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in den Flyern:

- „Eintägige Ausflüge, Klassenfahrten“
- „Schulbedarf“
- „Schülerbeförderung“
- „Lernförderung“
- „Mittagsverpflegung“
- „Soziale und kulturelle Teilhabe“.

Diese erhalten Sie bei den zuständigen Jobcentern und Sozialrathäusern sowie der Bürgerberatung oder im Internet unter www.frankfurt.de bzw. www.rhein-main-jobcenter.de.

Hinweis:

Die Leistungen können ab sofort beantragt werden. Sie erhalten den Antrag im örtlich zuständigen Jobcenter (für SGB II Bezieher und erwerbsfähige Personen) oder im örtlich zuständigen Sozialrathaus (für SGB XII Bezieher und nicht erwerbsfähige Personen). Ab dem 15. Lebensjahr ist eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 müssen die Anträge bis 30.04.2011 gestellt sein, damit **rückwirkend Leistungen** gewährt werden können. Nachweise, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind, sind hierbei vorzulegen.

Dienststelle	Fax-Nummer
Anschrift	

Formular Stand: 01.03.2011

Bildung und Teilhabe – Lernförderbedarf (Bestätigung der Schule)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Aktenzeichen (soweit vorhanden)	
Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)	
Straße, Hausnr.	
PLZ und Wohnort	

Angaben zum Schüler/ zur Schülerin:

<hr/>	<hr/>	<hr/>
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

(vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen)

<p>Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für (z.B. Unterrichtsfach) _____ in der Klassenstufe _____ für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____ in einem Umfang von _____ Stunden <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich.</p> <p>Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet. <input type="checkbox"/> Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose. <input type="checkbox"/> Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen. <input type="checkbox"/> Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht</p> <p>(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen.)</p> <p>Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte ausführlich begründen: _____ _____ _____</p> <p>Anmerkungen: _____ _____ _____ _____</p>
--

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist: _____	Telefondurchwahl _____
Ort/Datum	Stempel der Schule
	Unterschrift des Lehrers

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Formular Stand: 01.03.2011

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die fett umrahmten Felder) in Druckbuchstaben auf beiden Seiten aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Eingangsstempel

Dienststelle

(wird vom Jugend- und Sozialamt ausgefüllt)

Aktenzeichen (soweit vorhanden)		Telefon:
Name, Vorname <small>(der Antragstellerin/des Antragstellers)</small>		
Straße, Nr.		
PLZ und Wohnort		
Bankverbindung	Konto-Nr.:	BLZ:

A. Für das Kind / den/die Schüler/Schülerin

_____ (Name) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII beantragt:

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)
- für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen.)
- für Schülerbeförderungskosten in Höhe einer Monatsfahrkarte für den ÖPNV (ab 10. Klasse bzw. Oberstufe)
(Bitte in Form einer Kopie einer Fahrkarte die Höhe der Aufwendungen belegen und Schulbesuchsbescheinigung vorlegen.)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D und fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o.ä.)
(Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

_____ (Name der Schule/Einrichtung) _____ (Anschrift der Schule/Einrichtung)

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. ja nein

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

- Die unter „A.“ genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.
- Die unter „A.“ genannte Person besucht durchschnittlich an _____ Tagen pro Woche im Monat eine Kindertageseinrichtung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.
- Für die unter „A.“ genannte Person werden Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen von Leistungen nach dem §§ 10 bzw. 22 SGB VIII bereits erbracht.

Bitte Rückseite beachten!

E. Ergänzende Angaben zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die o. g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft)

(Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/ Antragsteller

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB XII erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Lediglich die Leistungen der Schülerbeförderung erfolgen als Geldleistung direkt an den Antragsteller.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- **Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertages-einrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

- **Schülerbeförderungskosten:**

Kosten für die Monatsfahrkarte können berücksichtigt werden, wenn die nächstgelegene Schule auf Grund der Entfernung (ab 3 km) in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln, also weder zu Fuß noch mit dem Rad, erreicht werden kann und die Kosten nicht schon von Dritten (z.B. Stadtschulamt) übernommen werden.

- **Teilhabe am sozialen Leben:**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.

Weiteres entnehmen Sie bitte den einzelnen Flyern zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind, während des Leistungsbezugs nach SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe ausreichen

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB

XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Leistungsbezuges – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können den für Sie zuständigen Mitarbeiter im Jobcenter bzw. Sozialrathaus – falls er Sie nicht bereits im Beratungsgespräch auf dieses Thema angesprochen hat – darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat.

Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus wird für Sie eine Liste geeigneter Anbieter bereit halten. Findet sich darin kein passendes Angebot für Ihr Kind, können Sie eigene Vorschläge zu Teilhabemöglichkeiten (Mitgliedschaft in Vereinen u.a.) machen. Es wird dann geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls geeignet sind.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** im Wert von jeweils 10 Euro pro Bewilligungsmonat. Der Betrag ist für den gesamten Bewilligungszeitraum bestimmt und kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Sie müssen sich also nicht sofort festlegen. Ihr Kind legt den Gutschein einfach dort vor, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit dem Jobcenter bzw. Sozialrathaus abgerechnet.
- Möglich ist auch, dass Ihnen das Jobcenter oder Sozialrathaus die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Ihr Sozialleistungsträger prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro pro Jahr) die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Inanspruchnahme von sozialen und kulturellen Angeboten erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter oder Sozialrathaus.

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Schülerbeförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zu den Kosten der **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von Dritten (z.B. dem Stadtschulamt) übernommen werden.

In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern ab Sekundarstufe II berücksichtigt werden können, da die schulischen Bestimmungen des Landes Hessen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. Zudem muss der Schulweg mehr als 3 km betragen.

**(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind,*
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und*
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (für Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonats- oder Schülerjahreskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monats- bzw. Jahresticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehrsdienstleistungen vermindert, wenn die Fahrkarte auch privat genutzt werden kann.

Dieser **Eigenanteil** des Kindes beträgt je nach Alter ca. 13 bis 18 Euro. Die Beförderungskosten werden nur für den Zeitraum des Schulbesuchs erstattet (keine Ferienzeiten).

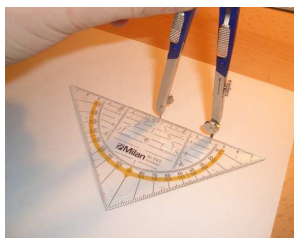
Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Was ist zu beachten?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann Ihr Sozialleistungsträger **Nachweise über die Verwendung** verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstigen Belege auf.

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Schulbedarf

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für den Schulbedarf ausreichen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu

erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Bis 2010 wurden jeweils zu Beginn des Schuljahres 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

Was ist zu beachten?

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung** notwendig. Sie erhalten diese Leistung automatisch.

Auf Verlangen des für Sie zuständigen Jobcenters oder Sozialrathauses ist ein Nachweis über den Schulbesuch, d.h. eine Schulbesuchsbescheinigung, vorzulegen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter bzw. Sozialrathaus Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die **Kassenbelege** auf.

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Mittagsverpflegung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen

während des Leistungsbezugs nach SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten der Mittagsverpflegung ausreichen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-

Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Essensanbieters* und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter ab.
- Möglich ist auch, dass Ihnen der Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Ihr Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zugesagt werden. In diesem Fall legen Sie bitte die Rechnung des Anbieters der Mittagsverpflegung beim Jobcenter oder Sozialrathaus vor. Dieses übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Bitte beachten Sie: Der **Eigenanteil** ist bei beiden Alternativen eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter oder Sozialrathaus.

**Das kann neben der Schule oder Kindertageseinrichtung selbst z.B. auch ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.*

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Lernförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („**außerschulische Lernförderung**“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II und SGB XII. Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für die Lernförderung ausreichen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn die wesentlichen Lernziele, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Klassenstufe) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen

Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bitte bestätigen lassen.

Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Defizite aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr Sozialleistungsträger über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z.B. Empfehlung von Nachhilfelehrern oder einschlägigen Organisationen), so können Sie beim Jobcenter bzw. Sozialrathaus erfragen, welche geeigneten Anbieter von Lernförderung für den individuellen Bedarf Ihres Kindes vor Ort vorhanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z.B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit dem Jobcenter bzw. Sozialrathaus erfolgen muss.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über die außerschulische Lernförderung für das förderbedürftige Kind. Diesen gibt Ihr Kind bei dem Nachhilfelehrer bzw. in der Einrichtung ab. Ihr Sozialleistungsträger rechnet die Kosten für den Förderunterricht dann direkt mit dem Anbieter der Lernförderung ab.
- Möglich ist auch, dass Ihnen die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zugesagt werden. In diesem Fall legen Sie bitte die Rechnung des Anbieters der Lernförderung vor. Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Lernförderung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter oder Sozialrathaus.

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Eintägige Ausflüge Klassenfahrten

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die Leistung für **eintägige Ausflüge** in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie **mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen**.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen

während des Leistungsbezugs nach dem SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für die Schulausflüge oder Klassenfahrten ausreichen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge. Bei mehrtägigen Klassenfahrten orientieren sich die Kosten an den schulrechtlichen Vorschriften; gleiches gilt für Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**. Der Antrag gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle eintägigen Ausflüge im aktuellen Schuljahr.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten muss jeweils vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Bei der Erbringung der Leistung für **eintägige Ausflüge** gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** für die Teilnahme Ihres Kindes an eintägigen Ausflügen. Diesen gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Steht ein Ausflug an, brauchen Sie sich um die Bezahlung nicht zu kümmern. Das für Sie zuständige Jobcenter bzw. Sozialrathaus rechnet die Kosten dann direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung ab.
- Möglich ist auch, dass Ihnen die Leistung für die eintägigen Ausflüge für Ihr Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zugesagt wird. In diesem Fall legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an Ausflügen erhalten oder einen Kostennachweis vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung bei Ihrem zuständigen Jobcenter bzw. Sozialrathaus.

Die Leistungsgewährung für **mehrtägige Klassenfahrten** erfolgt in Form einer **Kostenübernahmeerklärung**, die sich auf die konkret anstehende Fahrt bezieht. Bitte legen Sie deshalb vor einer geplanten Klassenfahrt eine Bestätigung der Schule vor, aus der sich der Termin und das Ziel der Fahrt, die entstehenden Kosten sowie die Bankverbindung der Schule ergeben. Ihr zuständiger Sozialleistungsträger übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.